

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbemaßnahmen in und an allen Verkehrsmitteln der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH.

1. Einführung

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemaßnahmen in und an allen Verkehrsmitteln der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (nachfolgend kurz SVZ genannt). Sie sind für jede Auftragserteilung maßgebend und Bestandteil des Vertrages.

2. Auftragserteilung

2.1 Der Auftraggeber informiert die SVZ über den Charakter der vorgesehenen Verkehrsmittelwerbung einschließlich Anzahl und Typ der für die Werbung in Betracht kommenden Fahrzeuge sowie gewünschter Laufzeit des Vertrages.

2.2 Die Werbeentwürfe sind der SVZ zur Genehmigung vorzulegen.

2.3 Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen 4 Wochen nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.

2.4 Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die SVZ ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für sie unzumutbar wäre, zurückzuweisen. Veröffentlichungen von politischen Organisationen werden nicht entgegengenommen.

2.5 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass Inhalt und Gestaltung seiner Werbung den gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3. Auftragsannahme / Auftragsbestätigung

3.1 Werbeaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende angenommen.

3.2 Die SVZ erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.

3.3 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn er von der SVZ gegengezeichnet ist.

4. Auftragsausführung

4.1 Die SVZ ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäß auszuführen. Die SVZ hat insbesondere für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Werbung Sorge zu tragen und die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen anzuzeigen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Werbematerialien fristgemäß kostenfrei bzw. beauftragt fristgemäß ein Unternehmen zur Anbringung der Werbemittel. Kommt der Auftraggeber mit der Lieferung dieser Werbematerialien in Verzug, rechtfertigt dies keine Änderung der Laufzeit oder Kosten des Vertrages.

4.3 Ausbleibende, vertragswidrige oder verspätete Lieferungen entheben den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht. Die Werbestellen können ohne weitere Mahnung anderweitig vermietet werden. Ein bereits gezahlter Mietzins wird in diesem Fall nicht rückerstattet.

4.4 Terminverschiebungen seitens der SVZ aus betrieblichen oder technischen Gründen haben weder einen Entschädigungsanspruch noch ein vorzeitiges Rücktrittsrecht des Auftraggebers zur Folge.

4.5 Aus betrieblichen Gründen stehen zur Überwachung der Anbringung und Entfernung von Werbebeschriftungen Servicemitarbeiter der SVZ bei Bedarf zur Verfügung.

5. Platzierung / Streckenführung

5.1 Die Platzierung und Verteilung der Verkehrsmittelwerbung legt die SVZ fest. Bei der Plakat-, Fenster- und Innenwerbung erfolgt die Verteilung möglichst gleichmäßig auf alle Fahrzeuge. Umplatzierungen aus betrieblichen Gründen sind vorbehalten.

5.2 Die SVZ übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit Werbung versehenen Fahrzeuge stets nur bestimmte Linien befahren.

5.3 Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen.

5.4 Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus rechtlichen Gründen bleiben vorbehalten. Die SVZ sichert die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu. Der Platzwechsel erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

5.5 Die SVZ bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen. Es bleibt vorbehalten, Anschläge aus betriebstechnischen oder rechtlichen Gründen vorrangig zu veröffentlichen.

6. Kosten

6.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise haben Gültigkeit für die gesamte schriftlich vereinbarte Laufzeit. Auf die Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

6.2 Anbringungs- und Entfernungskosten für die Werbemittel trägt der Auftraggeber.

6.3 Bei länger dauernden oder sich wiederholenden Werbeaktionen hat der Auftraggeber ebenfalls jeweils die Kosten für Anbringung und Entfernung zu tragen.

7. Laufzeit

7.1 Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt.

7.2 Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich durch die SVZ verständigt.

7.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um die gleiche Zeitdauer, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Punkt 7.4 genannten Fristen schriftlich kündigt.

7.4 Die Kündigungsfrist beträgt:
bei Verträgen von weniger als 6 Monaten Dauer 4 Wochen vor Vertragsende bei Verträgen ab 6 Monaten Dauer 3 Monate vor Vertragsende

8. Werbemittelaustausch

8.1 Der Austausch von Werbemitteln eines Auftraggebers während der Vertragslaufzeit kann in Absprache mit der SVZ erfolgen. Die entsprechenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Beschädigung / Verlust der Werbemittel

9.1 Die SVZ übernimmt für Verluste, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernen und Legern keine Haftung.

9.2 Die SVZ veranlasst die Auswechslung beschädigter Werbemittel in Absprache mit dem Auftraggeber, sofern das erforderliche Ersatzmaterial vorhanden ist. Das gleiche gilt für unansehnlich gewordene Werbung.

9.3 Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neu beschriften von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln.

9.4 Bei Verlust oder Beschädigung der Werbemittel besteht seitens des Auftraggebers kein Recht auf vorzeitige Aufhebung des Vertrages bzw. Rückerstattung des Mietpreises. Es finden jedoch die Bestimmungen gemäß Punkt 10.1 Anwendung

10. Stillstand der Verkehrsmittel

10.1 Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung den übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Die dadurch bedingte zeitweise Unterbrechung eines Auftrages gibt dem Auftraggeber kein Recht zur Aufhebung des erteilten Auftrages oder zur Kürzung der Vertragsdauer (des Auftragsumfanges). Die durch die Vertragsunterbrechung ggf. entstehenden Entfernerungs- und Wiederanbringungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers der Unterbrechung. Sollte die Unterbrechung mehr als 4 Wochen betragen, so verlängert sich der Vertrag unentgeltlich um die Ausfallzeit.

11. Außerordentliche Vertragsbeendigung

11.1 Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von der SVZ oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von der SVZ unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

11.2 Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

12. Untervermietung

12.1 Untermiete ist nicht gestattet. Die Übernahme des Vertrages durch Drittpersonen oder Rechtsnachfolger infolge Abtretung oder Liquidation der Unternehmung des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die SVZ.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen, beginnend ab Rechnungsdatum fällig. Die SVZ behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

13.2 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist die SVZ berechtigt, den Rechnungsbetrag bzw. die Restauftragssumme insgesamt fällig zu stellen.

13.3 Für jede Mahnung wird ein Kostenbetrag von 3,50 Euro berechnet. Zudem werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

14. Gerichtsstand / Erfüllungsort

14.1 Erfüllungsort ist Zwickau.

14.2 Gerichtsstand ist Zwickau.

15. Sonstiges

15.1 Besondere Vereinbarungen, auch mündlich, die von der SVZ nicht schriftlich bestätigt wurden, haben keine Gültigkeit.